



Finanzverwaltung NRW 42648 Solingen

Auskunft erteilt  
Frau Rothbrust

Firma  
Gefahrenmeldetechnik WEGO GmbH  
Fuhrstr. 21  
42719 Solingen

Durchwahl-Nr.  
0212 282-2264

Zimmer  
218

Steuernummer / Aktenzeichen  
128/5808/6661 VST

Datum  
18.12.2018

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Gefahrenmeldetechnik WEGO GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

42719 Solingen, Fuhrstr. 21

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
 unter der Steuernummer **128/5808/6661**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **11.07.96DE812035197**  
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2021**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

18.12.2018

(Datum)

(Dienststempel)



J.A.

(Unterschrift)  
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude  
Goerdelerstr. 50  
42651 Solingen  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
0212 282-0  
Telefax  
0800 10092675128  
Telefax Ausland  
0049 212 282-1200

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo.-Do. 08:30-12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Service- / Informationsstelle  
Mo.-Mi. 07:30-12:00 Uhr  
Do. 07:00-17:00 Uhr

BBk Düsseldorf  
IBAN DE26 3000 0000 0033 0015 03  
BIC MARKDEF1300

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.